



Stadt Fürth · 90744 Fürth

Amt für Kindertagesbetreuung und
Ganztagschule
Amt / Dienststelle

Kaiserstr. 30, 90763 Fürth
Dienstgebäude

Herr Thiem
Auskunft erteilt

974 – 1504 (Vorzimmer)
Telefon (0911)

kita-verwaltung@fuerth.de
e-Mail

67, 112, 173, 174, 178
Buslinien

Montag v. 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag – Freitag v. 8.00 – 12.00 Uhr
Öffnungszeiten

413

Zimmer-Nr.

974 - 1611

Telefax (0911)

www.fuerth.de
Internet

Kaiserstraße
Haltestelle

An die
Elternbeiräte der
städt. Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich an alle Kita-Leitungen

Fürth, 27.07.2026

Anhörung gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zur beabsichtigten Änderung der Kita-Gebührensatzung ab 01.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule möchte Sie im Folgenden zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der kommunalen Kindertageseinrichtungen informieren. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist es uns wichtig, die Mitglieder der Elternbeiräte frühzeitig über geplante Änderungen in der Gebührenstruktur zu informieren und diesen Raum zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Der Besuch und der Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen in Fürth werden in zwei unterschiedlichen Satzungen geregelt. Die „Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)“ –kurz als „Benutzungssatzung“ bezeichnet – regelt dabei die Grundlagen des Betriebs wie Öffnungs- und Betreuungszeiten, sowie Bedingungen für eine Aufnahme in die Einrichtungen, Kündigungen usw. Ergänzend dazu werden in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte)“ – im Folgenden kurz als „Gebührensatzung“ bezeichnet – die Höhe und Ausgestaltung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der städtischen Kitas festgelegt.

Die geplanten Änderungen und nachfolgenden Ausführungen dazu beziehen sich ausschließlich auf die Gebührensatzung, diese wurde zuletzt zum 01.09.2025 geändert, insbesondere wegen Umstellung von einer 11-monatigen auf eine 12-monatige Zahlungsweise.

Die Benutzungssatzung soll zunächst nicht geändert werden.

2. Überblick über die geplanten Änderungen zum 01.01.2027

Hintergrund für die Änderung ist die vom Bayerischen Landtag am 22.07.2026 beschlossene Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie der zugehörigen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Diese Rechtsvorschriften regeln die finanziellen und organisatorischen Grundlagen für die Kindertagesbetreuung in Bayern.

Die gesetzliche Förderung wird bislang etwa hälftig von Kommunen und Freistaat finanziert. Mit der aktuellen BayKiBiG-Reform werden bisher einzeln abgerechnete, zum Teil befristete Sonderförderungen (wie z.B. für den Einsatz von Assistenz- oder Hauswirtschaftskräften) nun verstetigt und künftig mittels Förderpauschalen an die Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die Kommunen ausgereicht. Insgesamt wird der staatliche Anteil tatsächlich einseitig ohne kommunale Finanzierungsbeteiligung erhöht, inwieweit sich die Überführung bisher einzeln abgerechneter Leistungen in eine pauschalierte Form tatsächlich auswirken, bleibt jedoch abzuwarten.

Der Freistaat zielt mit den Änderungen zum einen auf eine finanzielle Entlastung der Träger und damit eine Sicherung des Angebots der Kindertagesbetreuung in Bayern allgemein sowie eine spürbare Entbürokratisierung der Verwaltungsvorgänge in diesem Bereich ab.

Diese einseitige Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung wird aus den Mitteln finanziert, die durch Umwidmung der direkten Familienleistungen (Familien- und Krippengeld) in das Kitasystem überführt werden. Trotz höherer staatlicher Leistungen ist aber auch weiterhin der Einsatz nicht unerheblicher kommunaler Mittel erforderlich, um die Kindertagesbetreuung auskömmlich zu finanzieren. So muss die Stadt Fürth trotz Gesetzesreform auch weiterhin eigene Mittel von geschätzt allein 7 Mio. Euro jährlich aufbringen, um die Ausgaben für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu decken. Hinzu kommt ein noch höherer kommunaler Zuschussanteil für die Kindertageseinrichtungen, die von freien Trägern im Stadtgebiet betrieben werden, sowie für die Kindertagespflege. Kosten für Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Eine der o.g. Sonderförderungen ist der sog. „Elternbeitragszuschuss“. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Förderung des Freistaats für Kinder im Kindergartenalter (ab Vollendung des dritten Lebensjahrs) in Höhe von 100 Euro pro berechtigtem Kind und Monat, welche direkt an die Kommune bzw. an die Träger fließt. Im Gegenzug sind die Kommunen/Träger verpflichtet, die Elternbeiträge für die betroffenen Kinder um eben jene 100 Euro zu verringern (Zweckbindung). Dieser Zuschuss bzw. dessen Zweckbindung wird nun formal zum 01.01.2027 im Gesetz gestrichen, die zugrundeliegenden Fördermittel fließen jedoch weiterhin an die Kommune/die Träger. Die Mittel bleiben also im System der Kindertagesbetreuung erhalten, verteilen sich aber künftig auf alle Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten und Hort).

Aufgrund der angespannten Haushaltslage sehr vieler Kita-Träger und Kommunen -hier bildet auch die Stadt Fürth keine Ausnahme- kann trotz Umschichtung und Anpassung staatlicher Mittel die bisherige Verringerung der Betreuungsgebühr (Beitragsentlastung) nicht weiter aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass ab dem 01.01.2027 für alle Kinder im Kindergarten die reguläre Gebühr gemäß Gebührentabelle zu entrichten ist.

Aufgrund der höheren staatlichen Förderung ist es aber -entgegen der ursprünglichen Planungen- erfreulicherweise nun nicht erforderlich, die Betreuungsgebühren gemäß Gebührentabelle über alle Betreuungsarten hinweg zu erhöhen. Diese sind somit seit 2024 unverändert. Die weitere Einnahme- und Kostenentwicklung bleibt hier insoweit abzuwarten.

Ermäßigt werden können die Gebühren laut Tabelle dann künftig nur noch über den bereits existierenden Geschwisterrabatt, wenn mindestens zwei Kinder aus der Familie gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen (künftig §2 Abs. 2 der Gebührensatzung).

Die Elternbeiträge stellen nach wie vor einen wichtigen Finanzierungsbestandteil dar. Ohne Erhebung dieser Beiträge wäre die Kindertagesbetreuung für die Kommunen bzw. die Träger schlicht nicht finanzierbar. Die Stadt hat im Bereich der Kindertagesbetreuung keinen finanziellen Spielraum, es besteht weiterhin ein nicht unerhebliches Haushaltsdefizit in diesem Bereich, siehe oben. Die Betriebskosten werden absehbar auch weiterhin schneller steigen als

die staatliche Förderung. Die Reform des BayKiBiG und das zusätzliche Geld im System können diese Steigerungen nur abmildern, aber nicht komplett ausgleichen. Sowohl die Stadt Fürth als auch die freien Träger sind deshalb zwingend auf angemessene Elternbeiträge angewiesen, um Betrieb und Qualität der Kindertagesbetreuung auch zukünftig aufrecht erhalten zu können.

Zur Einordnung dieser Problematik haben wir eine Eltern-Info beigelegt, die kürzlich auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales veröffentlicht wurde.

Die Betreuungsgebühren für den Krippen- und Hortbereich sind also von der Änderung nicht betroffen, da für diese noch nie ein Elternbeitragszuschuss gewährt werden konnte, diese also schon immer in voller Höhe erhoben wurden.

Für Eltern von Krippenkindern mit geringerem Einkommen fiel jedoch für Kinder, die nach dem 01.01.2025 geboren wurden, schon vorher die Möglichkeit weg, das sog. „Krippengeld“ zu beantragen. Diese staatliche Leistung wird dann auch für alle ggf. noch existierenden Bestandsfälle vom Freistaat zum Ende des Jahres 2026 endgültig eingestellt.

Von der Satzungsänderung ebenfalls nicht betroffen sind die Gebühren für die Mittagsverpflegung (§3 der Gebührensatzung), diese werden zum 01.01.2027 ebenfalls nicht verändert.

Wie schon dargestellt, kommen freiwerdende bzw. zusätzliche Mittel dem System der Kindertagesbetreuung insgesamt zugute. **Die Stadt Fürth will einen Teil dieser Mittel ganz gezielt für ein Angebot nutzen, das ab Januar 2027 in allen städtischen Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich betreuen, fest etabliert werden soll: ein täglich stattfindendes, gemeinsames Frühstück für die Kinder, das von der Kita organisiert wird.**

Für dieses gesunde und ausgewogene Frühstück entstehen den Eltern **keine zusätzlichen Kosten**. Es wird vollständig aus den bestehenden Beiträgen finanziert – Eltern müssen für ihr Kind ab Januar keine Brotdosen mehr bestücken.

Die Vorteile des gemeinsamen Frühstücks auf einen Blick:

- **Gemeinschaft & Pädagogik:** Alle Kinder essen das Gleiche zur gleichen Zeit. Das stärkt das Wir-Gefühl, verhindert „Brotdosen-Neid“ und fördert spielerisch die Selbstständigkeit der Kinder (z. B. beim Tischdecken oder Brotschmieren).
- **Gesunde Ernährung:** Wir bieten ein abwechslungsreiches Frühstück an (frisches Obst/Gemüse der Saison, Vollkornprodukte, zuckerfreie Müslis, Wasser und ungesüßten Tee), orientiert an modernen Ernährungsstandards.
- **Buffetcharakter sorgt für Lust am Probieren:** wenn Speisen attraktiv präsentiert werden und verfügbar sind, neigen Kinder dazu, auch Dinge zu probieren, die sie zuhause nicht essen würden.
- **Entlastung im Alltag:** Der morgendliche Stress beim Vorbereiten der Verpflegung entfällt für die Eltern komplett.

Das Frühstücksangebot konnte -finanziert über Spendenmittel- in diesem Jahr bereits in einigen Kitas probeweise eingeführt und ausprobiert werden. Die Rückmeldungen sowohl der pädagogischen Kräfte als auch der Eltern und Kinder waren hier durchweg positiv und mehrheitlich wurde der Wunsch nach einer Verstetigung dieses Angebots ausgesprochen. Aus Sicht der Verwaltung stellt dieses Angebot einen echten Mehrwert für die Kinder und deren Eltern dar, das wir nun auch in allen anderen Kitas, die Kinder im entsprechenden Alter betreuen, umsetzen und damit nicht zuletzt die Eltern ein Stück weit entlasten können. Dieses Angebot soll nun künftig explizit in die Satzung mit aufgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 3, vgl. Synopse).

Alle übrigen Änderungen der Satzung sind entweder rein redaktioneller oder erläuternder Natur und aus der Synopse ersichtlich. Die Gesetzesänderung wird mit Wirkung zum 01.01.2027 umgesetzt, weswegen auch die geänderte Gebührensatzung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten soll.

3. Unterstützungsmöglichkeiten

Nicht jede Familie kann finanzielle (Mehr-)Belastungen gleich gut stemmen. Aus diesem Grund haben der Gesetzgeber und die Stadt Fürth Unterstützungsmöglichkeiten vorgesehen, um Familien an anderer Stelle zu entlasten.

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben geltend gemacht werden: 80% der Kosten, maximal 4.800 Euro können pro Jahr je eigenem, im Haushalt lebendem Kind hier angesetzt werden (Anlage Kind bei der Steuererklärung).¹

Insbesondere Familien mit geringem Einkommen können weiterhin über die Beantragung von Leistungen aus Bildung- und Teilhabepaket von der Verpflegungsgebühr (Essensgeld) zu 100% befreit werden, bei den Kita-Gebühren (Betreuungsgebühren) entlastet nach wie vor die wirtschaftliche Jugendhilfe durch einkommensabhängige Kostenübernahmen (Antragstellung wie bisher beim Amt für Kinder, Jugendlichen und Familien).

4. Weiteres Verfahren

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 16.09.2026 zur Vorberatung dem Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und am 30.09.2026 dem Stadtrat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Bevor über die notwendige Änderung der beiden Satzungen beschlossen wird, soll durch diese Information die Möglichkeit der Beteiligung der Elternbeiräte nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG (ab 01.01.2027: Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG) sichergestellt werden.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich **bis 24.08.2026** zu den geplanten Änderungen zu äußern. Die Beteiligung am Entscheidungsverfahren ist ausschließlich dem Elternbeirat vorbehalten. Sie können die Elternschaft Ihrer Einrichtung gerne informieren, eine Korrespondenz kann jedoch nur über Sie als Elternbeirat erfolgen. Die von Ihnen vorgebrachten Äußerungen werden den Mitgliedern des Ausschusses bzw. Stadtrats vor der jeweiligen Beratung zugeleitet. So ist sichergestellt, dass Sie mit Ihren Anliegen Gehör finden.

Bitte richten Sie Ihre Zustimmung, Ihre eventuellen Verbesserungsvorschläge oder Ihre Einwendungen an das

Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule
z. Hd. Herrn Thiem
Kaiserstr. 30
90763 Fürth

Sie können uns gerne per E-Mail kontaktieren (kita-verwaltung@fuerth.de), Ihr Schreiben auf dem Postweg senden oder auch über die Kindertageseinrichtung schriftlich an uns weiterleiten lassen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Auseinandersetzung mit den oben dargestellten Themen.

Mit freundlichen Grüßen

Thiem

Thiem
Leitung Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule

¹ <https://www.finanztip.de/kinderbetreuungskosten/> (Stand: Juli 2026)

Alte Satzung (gültig bis 31.12.2026)	Neue Satzung (gültig ab 01.01.2027)
§ 1 Gebührenpflicht	
(1) ¹Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Haus für Kinder) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. ²Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung. (2) ¹Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. ²Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen. (3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben. (4) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). ²Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 12 Monate erhoben. ³Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Benutzungssatzung. (5) Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule über die Stadtkasse eingezogen.	<u>Abs. 1 Satz 3 neu hinzugefügt: Ergänzung um das gemeinsame Frühstück für Krippen- und Kita-Kinder.</u> (...) ³Bei Krippen- und Kindergartenkindern beinhaltet die Benutzungsgebühr darüber hinaus auch die Kosten für ein gemeinsames tägliches Frühstück. <u>Abs. 2 Satz 1: Formulierung geändert (redaktionelle Anpassung zur Klarstellung):</u> ¹Ergänzend zu den in Abs. 1 Sätze 2 und 3 genannten Leistungen kann weitere Essensverpflegung (Mittagessen) dazu gebucht werden, hierfür ist ein zusätzliches Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. <i>Abs. 3 unverändert</i> <i>Abs. 4 unverändert</i> <i>Abs. 5 unverändert</i> <i>Abs. 6 unverändert</i>
§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren	
(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat: (vgl. <i>Gebührentabelle Stand 01.09.2025</i>) (2) ¹Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Gebühr gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG reduziert. ²Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. ³Die maximale monatliche Entlastung bei 12-monatiger Beitragszahlung beträgt zum Stand 01.09.2025 100,00 Euro. ⁴Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet. (3) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste	<u>Abs. 1: Text und Zahlenwerte unverändert</u> <u>Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen</u> <u>Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und bleibt inhaltlich unverändert.</u> (2) ¹Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 5 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste

tatsächlich zu zahlende Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr um 30 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld. (4) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde. (5) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ³Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2. (6) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 3 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an. (7) ¹Die Höhe der Betreuungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Buchungsstunden entlang der Vorgaben in den Absätzen 1 bis 6. ²Die Buchungszeiten werden in einem Buchungsbeleg konkret festgelegt und sind verbindlich einzuhalten. ³Änderungen am Betreuungsumfang (Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Buchungsstunden) sind grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die gewünschte Änderung gegenüber der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wurde. (8) ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldnern die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Satz 2 gilt auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern	tatsächlich zu zahlende Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr um 30 %. ²Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld. <u>Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und bleibt inhaltlich unverändert.</u> (3) ¹Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde. <u>Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4 und bleibt inhaltlich unverändert.</u> (4) ¹Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ²Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ³Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2. <u>Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 5, redaktionelle Anpassung (Verweis) im Satz 2:</u> (5) ¹Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. ²Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. ³Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an. <u>Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6, redaktionelle Anpassung (Verweis) im Satz 1:</u> (6) ¹Die Höhe der Betreuungsgebühr ergibt sich aus dem Umfang der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Buchungsstunden entlang der Vorgaben in den Absätzen 1 bis 5. ²Die Buchungszeiten werden in einem Buchungsbeleg konkret festgelegt und sind verbindlich einzuhalten. ³Änderungen am Betreuungsumfang (Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen Buchungsstunden) sind grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt möglich, an dem die gewünschte Änderung gegenüber der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wurde. <u>Der bisherige Absatz 8 wird neuer Absatz 7, redaktionelle Anpassung (Verweis) im Satz 1:</u> (7) ¹Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldnern die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. ²Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. ³Satz 2 gilt auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des
---	--

des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.	Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
§ 3 Höhe des Verpflegungsgeldes	
(1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig: (Vgl. Tabelle ab 01.09.2025) (2) ¹Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. ²Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. ³Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. ⁴Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. ⁵Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab. (3) ¹Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. ²Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. ³In anderen Ferienschieß- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. ⁴Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2. (4) ¹Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. ²Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war. (5) ¹Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. ²Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.	<u>§ 3 unverändert, insbes. keine Anpassung der Höhe des Verpflegungsgeldes!</u>
§ 4 Fälligkeit, Gebührenerstattungen	
(1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. (2) ¹Bei über die in § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.	<u>Abs. 1 unverändert</u> <u>Abs. 2 Satz 1: redaktionelle Anpassung, geänderter Verweis Rechtsvorschrift ab 01.01.2027</u> (2) ¹Bei über die in § 24 Abs. 3 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5 Ermäßigung

(1) ¹Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. ²Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.

(2) ¹Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kindertagesbetreuung und Ganztagschule auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. ²Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. ³Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.

(3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen - jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).

§5 unverändert

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, - horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.

(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

§ 6 unverändert